



Hausgeschäftsordnung K2

Fassung vom 3. Juni 2021

Haus K2 (erbaut 1971) mit Senator-Hugo-Rhein-Haus (erbaut 2006)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	
SITZUNGEN	1
§ 1 Hausparlament	1
§ 2 Hausvollversammlung	2
Abschnitt 2	
HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN	2
§ 3 Haussprecher	2
§ 4 Ältestenrat und Kontrollrat	2
§ 5 Kollegausschussvertreter	2
§ 6 K2-Bar	2
§ 7 Fahrradpumpenverwaltungsperson	4
Abschnitt 3	
SONSTIGES	4
§ 8 Helferessen	4
§ 9 Briefkasteneinwürfe	4
§ 10 Fahrradkeller	4

SITZUNGEN

§ 1 Hausparlament

(1) Es gelten die heimweiten Regelungen zum Hausparlament gem. § 17 der Gremienordnung, soweit diese Hausgeschäftsordnung nichts weitergehendes regelt.

(2) Zum Hausparlament kann der Haussprecher nach eigenem Ermessen Verpflegung für alle Teilnehmer zur Verfügung stellen. Die Kosten trägt die Hauskasse.

(3) Kommt ein Flursprecher, Kollegausschussvertreter oder Mitglied des Kontrollrats bei einer Sitzung des Hausparlaments nicht seiner Pflicht zur durchgehenden Anwesenheit nach, so kann dies durch Mitbringen eines selbst gebackenen Kuchens zur jeweils nächsten Sitzung des Hausparlaments entschuldigt werden. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so wird vom Kontrollrat beim Vereinsgericht

ein zweiwöchiger Ausschluss von Vereinsleistungen beantragt. Dieser Antrag soll dem Hausparlament vor Einreichung vorgelegt werden. Bei Flursprechern entfällt die Notwendigkeit der Entschuldigung, wenn sie einen Vertreter zur Sitzung entsandt haben, bei Kollegausschussvertretern und Mitgliedern des Kontrollrats, wenn sie sich vorher beim Haussprecher abgemeldet haben.

(4) Die Einladung ist in Papierform auf allen Fluren auszulegen. Protokolle werden nur digital verteilt.

§ 2 Hausvollversammlung

(1) Es gelten die heimweiten Regelungen zur Hausvollversammlung gem. § 18 der Gremienordnung, soweit diese Hausgeschäftsordnung nichts weitergehendes regelt.

(2) Hausvollversammlungen sollen nicht in den Monaten Februar, März, August oder September stattfinden.

HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 3 Haussprecher

Der Haussprecher ist nach Absprache mit dem Ältestenratsmitglied des K2 befugt, über bis zu 100€ des Hausbudgets für Zwecke, die den Bewohnern des K2 zu Gute kommen, frei zu verfügen. Das Hausparlament ist über diese Ausgaben auf der jeweils nächsten Sitzung unter Nennung des aktuellen Stands des K2-Hausbudgets, zu informieren.

§ 4 Ältestenrat und Kontrollrat

(1) Das vom K2 gem. § 13 Absatz 1 der Satzung in den Ältestenrat zu entsendende Mitglied wird in direkter Wahl von allen Bewohnern gewählt. Das Mitglied ist von Amts wegen Teil des Kontrollrates.

(2) Der Kontrollrat besteht aus insgesamt 2 Mitgliedern. Finden sich genug Kandidaten, können auch 3 Mitglieder in den Kontrollrat gewählt werden.

§ 5 Kollegausschussvertreter

Wenn ein KA-Vertreter nicht zur vorbereitenden Sitzung des Hausparlamentes erscheint, so ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 6 K2-Bar

(1) Die K2-Bar wird vom K2-Barteam verwaltet und betrieben.

(2) Die Bar ist jeden Mittwoch ab 21:30 zu öffnen. Ausnahmen hiervon sind vereinsintern anzukündigen.

(3) Die Bar darf nicht an drei aufeinander folgenden Tagen für Abendveranstaltungen genutzt werden. Ab 24:00 Uhr ist die Stärke der Basstöne auf ein Minimum zu reduzieren, sowie Fenster und Türen zu schließen. Personen, die sich vor dem Gebäude unterhalten sind auf die Lautstärke hinzuweisen.

(4) Spontis (Spontane Barveranstaltungen) sollen per E-Mail an HaDiKo-L¹ angekündigt werden. Die E-Mail soll enthalten, wer den Sponti veranstaltet und wann er stattfindet. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Veranstaltung muss sich mit den anderen Barteamen über die Verfügbarkeit des Abends abgesprochen werden, um Kollisionen zu vermeiden.

(5) Geraucht werden darf ausschließlich im dafür vorgesehenen Bereich im Gang vor der Bar.

(6) Die Bar darf nur an SV-Aktive oder K2-Bewohner vermietet werden.

¹URL: <https://www.hadiko.de/hadinet/hadiko-1>

(7) Zur Vermietung der Bar ist ein schriftlicher Mietvertrag zu verwenden, der mindestens die folgenden Bestimmungen enthält:

1. Die Höhe der Miete beträgt 30 €.
2. Die Miete erstreckt sich nur auf den Barraum selbst, insbesondere darf der Billardraum nicht durch das Barteam vermietet werden. Der Billardraum muss für den Mieter unzugänglich sein.
3. Die Einrichtung der Bar und der Toilette sind pfleglich zu behandeln und durch den Mieter sauber und aufgeräumt zurückzugeben. Die Haftung für während der Miete entstandene Schäden ist, soweit möglich, auf den Mieter zu übertragen.
4. Der Mieter oder ein von ihm zu benennender Vertreter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
5. Der Mieter darf durch die Vermietung keinen Gewinn erzielen. Die Veranstaltung darf nicht der Öffentlichkeit zugänglich und nicht politischer oder religiöser Natur sein, es darf kein Eintritt verlangt werden. Vertragswidrig erzielter Gewinn ist an den Vermieter zu entrichten.
6. Die Nutzung ist Werktags ab 23:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 00:00 Uhr nur noch auf Zimmerlautstärke gestattet. Alle Fenster und Türen sind dann zu schließen. Live-Musik ist nur nach expliziter Genehmigung des Hausprechers zulässig.
7. Es ist ausschließlich die Gästetoilette im Erdgeschoss neben der Treppe zu benutzen.
8. Der Mieter hat seine Gäste auf das Halteverbot auf dem gesamten Gelände hinzuweisen.
9. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist während der gesamten Vermietung der Zugang zur Veranstaltung zu ermöglichen.
10. Müll ist nach Maßgabe der HaDiKo-Müllbestimmungen zu trennen und getrennt zu entsorgen.
11. Alle darüber hinausgehenden relevanten Regelungen dieser Hausgeschäftsordnung sind ebenfalls in den Mietvertrag aufzunehmen.
12. Bei Verstoß gegen den Mietvertrag muss die Veranstaltung beendet werden und es werden Gebühren fällig, die mit der Kautions verrechnet werden können. Folgende Tabelle dient als Richtlinie zur Höhe der Gebühren:

Art des Verstoßes	Höhe der Gebühr
Abwesenheit des Mieters und dessen Vertreters	50 €
Verursachung von bis zu zwei Lärmbeschwerden	20 €
Verursachung von mehr als zwei Lärmbeschwerden	30 €
Rauchen im Gebäude	75 €
Notwendigkeit von Reinigungsarbeiten	20 € pro Arbeitsstunde

Hiervon kann nach billigem Ermessen abgewichen werden. Vom Nutzer verursachte Schäden werden von diesen Gebühren nicht abgedeckt und zusätzlich berechnet. Sie können ebenfalls mit der Kautions verrechnet werden. An Mieter, die zweimal gegen den Mietvertrag verstoßen haben, darf die Bar nicht mehr vermietet werden.

(8) Eingezogene Gebühren und einbehaltene Kautions beziehungsweise Teilbeträge, die durch Störungen, Nichteinhaltung der Richtlinien oder des Mietvertrages zustande kommen, werden nach folgendem Schema den jeweiligen Budgets zugeführt:

1. Ruhestörung: 50 % HaDiKo e.V., 50 % K2
2. Reinigung: 100 % Bar
3. Rauchen: 100 % K2

4. Übermäßiger Gewinn: 50 % Bar, 50 % K2
5. Sonstige Gründe: nach Ermessen des K2 Hausparlament an K2, K2-Bar oder HaDiKo e.V.

§ 7 Fahrradpumpenverwaltungsperson

(1) Die Fahrradpumpenverwaltungsperson verwaltet die Fahrradpumpe des K2. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Pumpe einsatzbereit bleibt und ist im Falle eines Defekts oder größeren Schadens für die Reparatur und gegebenenfalls den Austausch der Pumpe zuständig.

(2) Die Verwaltungsperson wird vom Hausparlament oder im Rahmen der regulären hausweiten Wahlen für ein Halbjahr gewählt.

SONSTIGES

§ 8 Helferessen

Zum Ende jedes Halbjahres soll der Haussprecher das verbleibende Hausbudget zur Veranstaltung eines Helferessens nutzen. Eine gesonderte Genehmigung des Hausparlaments ist nicht erforderlich, sofern mindestens 20 Personen zur Teilnahme am Helferessen zugesagt haben.

§ 9 Briefkasteneinwürfe

Nur der Haussprecher und der Kontrollrat dürfen Einwürfe in die Briefkästen der Bewohner durchführen. Andere Einwürfe werden kostenpflichtig abgemahnt.

§ 10 Fahrradkeller

(1) Im Fahrradkeller K2 dürfen ausschließlich verkehrstüchtige Fahrräder abgestellt werden. Andere Fahrräder oder Gegenstände werden vom Haussprecher ohne Fristsetzung entfernt.

(2) Im Fahrradkeller steht eine Fahrradpumpe, die von jedem Bewohner des K2 genutzt werden darf. Sie ist pfleglich zu behandeln und wird von der Fahrradpumpenverwaltungsperson K2 verwaltet.